

## Stellungnahme

# Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 30. Oktober 2018

Berlin, 15. November 2018

## Inhalt

<b>I. Einleitung</b>	<b>3</b>
1. Entwurf enthält viele begrüßenswerte Ansätze – Überarbeitung bei Einzelregelungen erforderlich	3
2. Echte Netzausbaubeschleunigung braucht mehr als Anpassung der Genehmigungsverfahren	4
3. Verteilnetzbetreiber- und Gasnetzbetreiberinteressen nur wenig berücksichtigt	4
4. Schlussfolgerung	5
<b>II. Änderungen des EnWG – Artikel 1</b>	<b>5</b>
1. Zu Artikel 1 Nr. 2 – Ergänzung des Umsetzungsberichts der Übertragungsnetzbetreiber (§ 12d EnWG)	5
2. Zu Artikel 1 Nr. 4 – Anzeigeverfahren, Klarstellung zu unwesentlichen Änderungen (§ 43f EnWG)	6
3. Zu Artikel 1 Nummer 5 – Projektmanager als „Qualitätsmanager“ (§ 43g EnWG)	8
4. Ergänzender Vorschlag – Klarstellung zur „Hochspannungsleitung auf neuen Trassen“ nach § 43h EnWG	9
5. Zu Artikel 1 Nummer 6 – Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (§ 44c EnWG)	10
<b>III. Änderungen des NABEG – Artikel 2</b>	<b>11</b>
1. Zu Artikel 2 Nr. 3 – Begriffsbestimmungen (§ 3 NABEG)	11
2. Zu Artikel 2 Nr. 5 – Gesetzliche Frist für Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG)	13
3. Zu Artikel 2 Nr. 11 – Abschluss der Bundesfachplanung, Fristsetzung für Planfeststellungsantrag (§ 12 NABEG)	14
4. Zu Artikel 2 Nr. 23 – Projektmanager als Qualitätsmanager (§ 29 NABEG)	14
5. Zu Artikel 2 Nr. 25 – Verbesserter Datenaustausch mit Behörden (§ 31 NABEG)	14
6. Zu Artikel 2 Nr. 27 – Ergänzung der Vorschriften zu Zwangsgeldern (§ 34 NABEG)	15

## I. Einleitung

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von Infrastrukturvorhaben genutzt werden sollen. Diese Absicht begrüßt der BDEW nachdrücklich. Die Umsetzung der Energiewende erfordert es, dass parallel zum planmäßigen Ausbau der Erneuerbaren Energien dringend der Netzausbau beschleunigt werden muss. Letzterer kommt aufgrund der langwierigen Genehmigungsverfahren und der nicht abbreißenden Kritik am Verlauf einzelner Korridore für die Netze aktuell nur schleppend voran.

### 1. Entwurf enthält viele begrüßenswerte Ansätze – Überarbeitung bei Einzelregelungen erforderlich

Der BDEW begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus. Der Entwurf enthält zahlreiche wichtige Ansätze, um die Zulassungsverfahren für den notwendigen Netzausbau zu erleichtern. Hierzu gehören Regelungen wie

- die Koordinierungspflicht der betroffenen Bundesländer in Bezug auf alternative Trassenkorridore nach § 7 NABEG, von der zu hoffen ist, dass sie eine „NIMBY“-Politik der Länder erfolgreich verhindern kann,
- die Ermöglichung vorausschauender Planung nach §§ 2, 18, 26 NABEG,
- der mögliche Wegfall der Bundesfachplanung in festgelegten Fallkonstellationen nach § 5 NABEG,
- die Anpassung der Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung an die DSGVO (§ 43a EnWG).

Auch die ergänzende Bußgeldvorschrift für die Nicht-Duldung von Vorarbeiten durch Grundstückseigentümer kann sich in Einzelfällen sehr positiv auswirken (§ 95 EnWG).

Die Anpassung der Raumordnungsverordnung, um für trassengleiche Ersatzneubauvorhaben klarzustellen, dass ein Raumordnungsverfahren verzichtbar ist (§ 1 ROV), stellt eine wichtige Klarstellung dar.

In einigen Fällen enthält der Entwurf sehr begrüßenswerte Ansätze, die allerdings aus Sicht des BDEW weiterentwickelt werden sollten. Daneben sind einige Regelungen unnötig oder gar kontraproduktiv. Hier wird ein Verzicht nahegelegt. Dies gilt für die Regelungen zu gesetzlichen Antragsfristen für die Netzbetreiber sowie zu verschärften Zwangsgeld- und Bußgeldvorschriften. Diese Vorschläge unterstellen den Netzbetreibern zu Unrecht eine Nachlässigkeit bei der Umsetzung des Netzausbaus und drohen zudem zu Fehlallokationen der knappen Ressourcen für den Netzausbau zu führen.

## **2. Echte Netzausbaubeschleunigung braucht mehr als Anpassung der Genehmigungsverfahren**

Der BDEW macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es für eine wirksame Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben nicht ausreicht, die verfügbaren Stellschrauben im Genehmigungsrecht nachzujustieren. Vielmehr müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden, um eine tatsächliche Beschleunigung zu bewirken:

- Die Komplexität der rechtlichen Anforderungen ist durch die Änderung von Verfahrensvorgaben allein nicht aufzulösen. Insbesondere das Umweltrecht stellt hohe Hürden für die Verwirklichung von energiewirtschaftlichen Infrastrukturprojekten in der Erzeugung wie im Netzausbau auf. Diese Anforderungen müssen für die Praxis handhabbarer und vollzugstauglicher werden. Es sollte daher neben den aktuellen Bemühungen um eine Planungsbeschleunigung eine ergebnisoffene Prüfung stattfinden, ob einzelne Anforderungen des Umweltrechts an die Erfordernisse der Energiewende angepasst werden müssen.
- Die Politikerinnen und Politiker vor Ort müssen ihrer Verantwortung gerecht werden und um Akzeptanz für die nötigen Stromtrassen werben.
- Viele Verzögerungen sind das Ergebnis einer personellen Unterbesetzung der zuständigen Behörden. Hier ist eine entsprechende Personalaufstockung erforderlich.

## **3. Verteilnetzbetreiber- und Gasnetzbetreiberinteressen nur wenig berücksichtigt**

Der Gesetzentwurf beschränkt sich ganz wesentlich auf Regelungen, die das Übertragungsnetz betreffen. Die Chance, ein taugliches Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus insgesamt zu schaffen, versäumt der vorliegende Entwurf.

Der BDEW weist darauf hin, dass zum Gelingen der Energiewende nicht nur der Ausbau des Übertragungsnetzes erforderlich ist, sondern auch die Verteilnetze ebenso wie die Gasnetze und die Betreiber von Pumpspeichieranlagen einen wichtigen Beitrag leisten. Vor diesem Hintergrund müssen die Regelungen des Gesetzentwurfs auf Erleichterungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten für den Ausbau der Energieinfrastruktur jenseits des Übertragungsnetzes überprüft werden.

Zahlreiche positive Regelungen, die im Entwurf enthalten sind, werden ohne Not ausdrücklich auf Vorhaben im Übertragungsnetz beschränkt:

- Die Regelung zum vorzeitigen Beginn beschränkt sich auf Vorhaben, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf bereits festgestellt ist. Das führt dazu, dass nur Vorhaben unter die Regelung fallen, die vom BBPIG oder vom EnLAG erfasst werden. Damit kann die Regelung weder für den Ausbau des Hochspannungsnetzes noch für das Gasnetz nutzbar gemacht werden (§ 44c EnWG).
- Die Regelung zur vorausschauenden Planung und zur Möglichkeit der Verlegung von Leerrohren wurde von den VNB ebenfalls eingefordert. Die vorgeschlagene Regelung erstreckt sich jedoch nur auf Vorhaben nach dem NABEG. Daher ist sie für 110-kV-Leitungen grundsätzlich nicht anwendbar. Einzige Ausnahme hiervon stellen die Fälle

der Bündelung von Planfeststellungsverfahren bei Freileitungen auf denselben Masten oder gemeinsam verlegten Erdkabeln dar. Hierdurch werden jedoch die Fälle, die von den VNB angeführt wurden (z.B. Anschluss geplanter Windparks oder Ausbaubedarf auf Grund der Sektorenkopplung), nicht ausreichend abgedeckt (§§ 2, 18 und 26 NABEG).

- Die Regelung, dass Leitungsvorhaben der öffentlichen Sicherheit unterfallen und daher im Rahmen naturschutzfachlicher Ausnahmeprüfungen privilegiert sind, beschränkt sich ebenfalls ausschließlich auf Vorhaben nach BBPlG, NABEG und EnLAG (§ 1 NABEG, § 1 BBPlG, § 1 EnLAG).

#### **4. Schlussfolgerung**

Insgesamt besteht im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf in einigen Punkten weiterer Diskussionsbedarf. Im Folgenden nimmt der BDEW zu den Regelungen des Entwurfs, bei denen ein Änderungsbedarf besteht, im Einzelnen Stellung.

## **II. Änderungen des EnWG – Artikel 1**

### **1. Zu Artikel 1 Nr. 2 – Ergänzung des Umsetzungsberichts der Übertragungsnetzbetreiber (§ 12d EnWG)**

#### **a) Inhalt der Neuregelung**

Durch die Regelung werden die Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber im Hinblick auf den Umsetzungsbericht des Netzentwicklungsplans konkretisiert und erweitert. Zudem wird in Absatz 2 eine neue Pflicht der Regulierungsbehörde festgelegt, die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes in einem fortlaufenden Monitoring zu beobachten. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

#### **b) Bewertung**

Der Vorschlag ist kritisch zu beurteilen. Die Berichtspflicht nach § 12d EnWG verpflichtet nach derzeitiger Rechtslage die Übertragungsnetzbetreiber, rückblickend über den Fortschritt des Netzausbaus und über Gründe für Verzögerungen zu berichten. Eine Pflicht zur Prognose bestehender Verzögerungsrisiken belastet die Netzbetreiber zusätzlich und ohne wirklichen Nutzen. Auch eine pauschale Mitwirkungs- und Informationspflicht im Rahmen des Monitorings durch die Bundesnetzagentur ermächtigt die Behörde in einem nach derzeitiger Ausgestaltung sehr unbestimmten und umfassenden Umfang, die Übertragungsnetzbetreiber zur Information zu verpflichten.

#### **c) Forderung**

Auf die Änderung des § 12d sollte verzichtet werden.

## **2. Zu Artikel 1 Nr. 4 – Anzeigeverfahren, Klarstellung zu unwesentlichen Änderungen (§ 43f EnWG)**

### **a) Inhalt der Neuregelung**

Voraussetzung dafür, dass eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung als unwesentlich gilt und daher durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden kann, ist, dass die Maßnahme nicht der Pflicht zur Durchführung einer UVP oder UVP-Vorprüfung unterliegt. Die vorgeschlagene Änderung des § 43f EnWG stellt nun klar, dass Freileitungsmonitoring, Um- und Zubeisetzungen unter Beibehaltung der Maststruktur keiner UVP-Pflicht unterliegen und daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (insbesondere bei Vorliegen aller öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Einzelgenehmigungen) im Anzeigeverfahren zugelassen werden können.

### **b) Bewertung**

Die Klarstellungen zum Anzeigeverfahren gehören zu den wesentlichen Anliegen der Netzbetreiber. Der Regelungsvorschlag ist jedoch in praktischer Hinsicht zu kritisieren.

Die Regelung droht zum einen, wichtige den genannten Fällen gleichgelagerte Sachverhalte nicht zu erfassen. Zum anderen nimmt die Regelung durch die Aufzählung der von der UVP-Pflicht ausgenommenen Fälle die Möglichkeit, wichtige rein betriebliche Maßnahmen mit nur minimalem Einfluss auf die Umwelt auch ohne ein Anzeigeverfahren durchzuführen. Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang insbesondere die ausdrückliche Nennung des Freileitungsmonitorings als UVP-freie Maßnahme. Das Freileitungsmonitoring wurde in der Vergangenheit im Wege einer Genehmigung nach dem BImSchG umgesetzt. Diese einfache und schnelle Möglichkeit wird nach der vorgeschlagenen Änderung nicht mehr bestehen. Das Freileitungsmonitoring wird dann zwangsläufig immer den Regelungen der § 43 ff EnWG unterstellt, was dazu führen wird, dass bei einer einzigen fehlenden Dienstbarkeit auf der gesamten zumeist kilometerlangen Trasse zwangsläufig ein komplettes Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Damit werden die Genehmigungsbehörden zusätzlich belastet und die Verfahren verzögert statt – wie eigentlich beabsichtigt – beschleunigt. Auf die Auflistung des Freileitungsmonitorings sollte daher verzichtet werden.

Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind ohne Zulassung durch die Behörde umsetzbar. Auch ein Anzeigeverfahren ist nicht erforderlich. Vielfach werden im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen alte Anlagenteile gegen entsprechende neue Anlagenteile ausgetauscht, die entsprechend dem Stand der Technik aus neuen, anderen Materialien bestehen. Diese Anlagenteile unterscheiden sich gegenüber den alten Bauteilen äußerlich geringfügig (z.B. geringfügige Längenunterschiede bei Isolatoren je nach verwendetem Material). Um klarzustellen, dass es sich auch diese Maßnahmen keine anzeige- oder genehmigungsbedürftige Anlagenänderung darstellt, sollte die Abgrenzung zwischen unwesentlichen Änderungen und Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zur Verfahrens- und Aufwandsentlastung sowie zur Vermeidung von Anwendungsunsicherheiten ergänzend klargestellt werden: Instandhaltungsmaßnahmen nach aktuellem Stand der Technik (z.B. Austausch alter erneuerungsbedürftiger Seile/Isolatoren gegen aktuelle Standardseile/Isolatoren)

stellen keine Änderung der Anlage dar. Eine entsprechende Klarstellung könnte für die NABEG relevanten Vorhaben in den Begriffsbestimmungen erfolgen (siehe hierzu unten zu § 3 NABEG) und für die sonstigen Hoch-/Höchstspannungsvorhaben als ergänzender Satz im § 43 EnWG.

Eine erhebliche Verfahrens- und Aufwandsreduzierung könnte zusätzlich erreicht werden, wenn auch ein standortgleicher 1:1-Austausch einzelner Maste im Rahmen der bestehenden Leitungsrechte unter bestimmten Rahmenbedingungen (wie bei nur geringfügigen Anpassungen, die technisch auf Grund § 49 EnWG notwendig werden, z.B. die Masthöhe betreffend) als Instandhaltungsmaßnahme durchgeführt werden könnte. Dies ließe sich z.B. in der Begründung ergänzend klarstellen.

Zudem sollte verdeutlicht werden, dass § 43f – entsprechend der für sonstige planfeststellungsrelevante Vorhaben geltenden Regelung des § 74 Absatz 7 VwVfG – auch für Neubaumaßnahmen gilt. Nur so wird ermöglicht, dass das Anzeigeverfahren eindeutig auch z.B. für kurze Freileitungsabzweige aus einer bestehenden Freileitung (etwa zur Anbindung einer Umspannanlage zur Einspeisung von Windstrom oder für einen Freileitungsersatzneubau) anwendbar ist. Insofern sollten auch Neubaumaßnahmen, die die aufgeführten Kriterien der Unwesentlichkeit erfüllen, in den Regelungsbereich des § 43f EnWG ausdrücklich aufgenommen werden.

Aus der derzeitigen Ermessensregelung sollte zudem eine gebundene Entscheidung über die Anwendung des Anzeigeverfahrens werden, damit bei Vorliegen der Voraussetzungen immer eine Zulassung im Anzeigeverfahren erfolgt. Verzögernde Diskussionen über die Nutzung des durch die bestehende Vorschrift eröffneten Ermessensspielraums würden vermieden.

### c) Formulierungsvorschlag

#### **§ 43f Unwesentliche Änderungen Fälle unwesentlicher Bedeutung**

*Unwesentliche ~~Änderungen oder Erweiterungen können Errichtungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen einschließlich des damit verbundenen Betriebs werden~~ anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen. Eine Maßnahme ist nur dann unwesentlich, wenn*

1. *es sich nicht um eine ~~Änderung oder Erweiterung~~ Maßnahme handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,*
2. *andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und*
3. *Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.*

*Der Vorhabenträger zeigt gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde die von ihm geplante Maßnahme an. Der Anzeige sind in ausreichender Weise Erläuterungen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die geplante Änderung unwesentlich ist. Insbesondere bedarf es einer Darstellung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Satz 2 Nummer 1 insbesondere nicht durchzuführen bei Maßnahmen, die eine physische Veränderung der Leitung nur in geringem Umfang zur Folge haben. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn unter weitgehender Beibehaltung der Maststruktur eine Umbeseilung oder Zubeseilung erfolgt. Die Sätze*

**6 und 7 sind nur anzuwenden, sofern auch nach der Änderung die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden und, im Falle einer Zubeileitung, sofern die Änderung nicht in einem nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ausgewiesenen besonderen Schutzgebiet liegt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde **entscheidet prüft** innerhalb eines Monats, ob ~~anstelle der Anzeige ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Voraussetzungen gem. S. 1. vorliegen und~~ die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist. Die Entscheidung ist dem Vorhabenträger bekannt zu machen.**

Erläuterung der Formatierung:

Änderungen durch den Referentenentwurf

Änderungsvorschlag des BDEW

### **Ergänzender Änderungsvorschlag:**

#### **§ 43 Erfordernis der Planfeststellung**

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von

1. Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ...

... bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

**Bauliche oder betriebliche Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung eines sicheren Leitungsbetriebs dienen einschließlich des Austauschs von alten Anlagenteilen gegen baulich nicht identische, aber betrieblich und funktionstechnisch vergleichbare neue Anlagenteile, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, stellen keine Erweiterungen der Leitung dar. Entsprechendes gilt auch für noch nicht umgesetzte Maßnahmen, für die eine geltende Genehmigung vorliegt.**

Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz bleiben unberührt. ...

### **3. Zu Artikel 1 Nummer 5 – Projektmanager als „Qualitätsmanager“ (§ 43g EnWG)**

#### **a) Inhalt der Neuregelung**

Durch die Regelung wird klargestellt, dass der Projektmanager als Verwaltungsgehilfe beschäftigt werden kann und damit tatsächliche Aufgaben der Verwaltung übernimmt. Eigene Entscheidungsbefugnisse bekommt der Projektmanager dadurch nicht eingeräumt. Ferner wird verdeutlicht, dass der Projektmanager auch zum Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger eingesetzt werden sowie Enteignungs- und Entschädigungsverfahren koordinieren kann.

## b) Bewertung

Die Ausweitung der möglichen Aufgaben des Projektmanagers wird begrüßt. In der Regelung sollte jedoch unmissverständlicher formuliert werden, dass der Projektmanager auch im Rahmen von „sonstigen Vorhaben“ im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG eingesetzt werden kann. Eine entsprechende Klarstellung sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

## c) Formulierungsvorschlag

### **Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe b**

(...)

*Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Projektmanager auch die Enteignungs- und Entschädigungsverfahren koordinieren kann. **Hiervon umfasst sind sowohl Entschädigungsverfahren im Sinne von § 45 Absatz 1 Nr. 1 nach § 43 oder § 43b Nr. 1, für Vorhaben, für die der Plan festgestellt oder genehmigt ist, als auch Entschädigungsverfahren nach § 45 Absatz 1 Nr. 2 für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung.** Insoweit kann der Projektmanager z.B. Termine für Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern vereinbaren und insgesamt koordinierend darauf hinwirken, dass Rechte an den betroffenen Grundstücken rechtzeitig erworben werden, um den Bau nicht unnötig zu verzögern.*

## 4. Ergänzender Vorschlag – Klarstellung zur „Hochspannungsleitung auf neuen Trassen“ nach § 43h EnWG

### a) Inhalt des Vorschlags

In § 43h EnWG sollte klargestellt werden, dass eine Hochspannungsleitung nur dann auf einer neuen Trasse errichtet wird, wenn sie ganz überwiegend von einer bestehenden Trasse abweicht.

### b) Begründung

Über die Gesetzesbegründung zu § 43f EnWG wird die Anwendung der neuen Begriffsbestimmungen des § 3 NABEG auch auf das EnWG und somit der neue Begriff der „Trasse“ nach § 3 Nr. 7 NABEG grundsätzlich auf § 43h EnWG anwendbar. Die neue Definition des Begriffs Trasse könnte dazu führen, dass die bisherige auch von der Rechtsprechung vertretene Auffassung wieder in Frage gestellt wird: Dass es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des § 43h EnWG handelt, wenn der Neubau einer Hochspannungsleitung ganz überwiegend auf einer vorhandenen Bestandstrasse durchgeführt werden soll (OVG Lüneburg, Beschl. v. 3.12.2013 – 7 MS 4/13, OVG Münster, Urteil v. 6.09.2013 – 11 D 118/10.AK). Dann wären nach der NABEG-Definition unter Umständen auch kleinräumige Abweichungen vom bisherigen Leitungsverlauf zu Gunsten einer Umfahrung von z.B. Siedlungsgebieten als neue Trasse mit entsprechender Verkabelungspflicht zu werten. Die Bereitschaft der Vorha-

beiträger, zu Gunsten der kommunalen/privaten Interessen vom bestehenden Trassenverlauf abzuweichen, würde gemindert, da der damit meist verbundene Technologiewechsel von einer Freileitung auf eine Erdverkabelung auf kurzen Abschnitten zu erheblichen Nachteilen führt (Störungsanfälligkeit der Übergabepunkte, zusätzliche Kompensationsmaßnahmen, zusätzliche Kosten).

Daher sollte eine Klarstellung in § 43h EnWG aufgenommen werden, dass es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des § 43h EnWG handelt, wenn der Neubau einer Hochspannungsleitung ganz überwiegend auf einer vorhandenen Bestandstrasse durchgeführt werden soll.

### c) Formulierungsvorschlag

#### **§ 43h Ausbau des Hochspannungsnetzes**

*Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sind als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. **Soll der Neubau einer Hochspannungsleitung ganz überwiegend auf einer vorhandenen Bestandstrasse durchgeführt werden, handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne von Satz 1.***

## 5. Zu Artikel 1 Nummer 6 – Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (§ 44c EnWG)

### a) Inhalt der Neuregelung

Durch den eingefügten Paragraphen wird die Möglichkeit der Zulassung eines vorzeitigen Beginns – vor Abschluss des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens – geschaffen.

### b) Bewertung

Eine Regelung, die den vorzeitigen Beginn der Umsetzung eines planfeststellungspflichtigen Projekts der Energieversorgung ermöglicht, ist sehr zu begrüßen. Allerdings greift der vorliegende Regelungsvorschlag in seinem Anwendungsbereich deutlich zu kurz.

Die Beschränkung auf Vorhaben, bei denen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bereits festgestellt sind, führt dazu, dass nur Vorhaben unter die Regelung fallen, die vom BBPIG oder vom EnLAG erfasst werden. Damit kann die Regelung weder für den Ausbau des Hochspannungsnetzes noch für das Gasnetz nutzbar gemacht werden, da diese Vorhaben nicht von den genannten Gesetzen erfasst werden.

Der Vorschlag ist zudem erheblich enger als die entsprechenden Regelungen im Planungsbeschleunigungsgesetz Verkehr. Dort ist die Bedarfsfeststellung nicht Voraussetzung für die Möglichkeit eines vorzeitigen Beginns.

Die Regelung sollte als wichtige Beschleunigungsmöglichkeit für unter das Planfeststellungsrecht des EnWG fallende Vorhaben nutzbar gemacht werden.

### c) Formulierungsvorschlag

#### **§ 44c Zulassung des vorzeitigen Baubeginns**

(1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 43b kann die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung ganz oder in Teilen mit der Errichtung oder Änderung einer Hoch- oder Höchstspannungsleitung eines Vorhabens nach § 43 einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, soweit

1. es sich um ein Vorhaben handelt, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt sind,

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,

2. der Vorhabenträger ein berechtigtes Interesse oder öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,

3. der Vorhabenträger über die für die Durchführung der konkreten Maßnahme notwendigen privaten Rechte verfügt und

4. der Vorhabenträger sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen und, sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen oder, sofern dies nicht möglich ist, Entschädigung zu leisten.

(2) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Vorhabenträgers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zu sichern.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns haben keine aufschiebende Wirkung.

### III. Änderungen des NABEG – Artikel 2

#### 1. Zu Artikel 2 Nr. 3 – Begriffsbestimmungen (§ 3 NABEG)

##### a) Inhalt der Regelung

In § 3 werden die Begriffsbestimmungen für das NABEG vollständig überarbeitet. Die bestehende Regelung wird durch die Neuregelung ersetzt.

##### b) Bewertung

Die Neuregelungen enthalten weitgehend sinnvolle Klarstellungen. Allerdings sollten, um eine dem Netzausbau tatsächlich zu Gute kommende Verfahrens- und Aufwandsentlastung zu erreichen, ergänzende Änderungen aufgenommen werden. Über die Gesetzesbegründung zu

§ 43f EnWG wird die Anwendung der neuen Begriffsbestimmungen auch auf das EnWG entsprechend anwendbar, weshalb alle verwendeten Begriffe in ihrer Wirkung auf das EnWG abzustimmen sind.

Insbesondere in § 3 Nr. 1 sollte eine ergänzende Klarstellung aufgenommen werden, um Änderungen einerseits und Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen andererseits deutlich voneinander abzugrenzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der reine Leiterseiltausch im Reparaturfall oder zur Erhaltung der Leitung nicht als Fall der Änderung nach § 3 Nr. 1 b) missverstanden wird. Zudem muss eindeutiger geregelt werden, dass Maßnahmen, die bereits Bestandteil einer bestehenden Genehmigung sind, keine Änderung oder Erweiterung darstellen, auch wenn sie nicht zeitgleich mit anderen von der Genehmigung erfassten Maßnahmen erfolgen.

In den Begriffsbestimmungen zur „Errichtung“ nach § 3 Nr. 4 und zum „Ersatzneubau“ nach § 3 Nr. 5 sollte verdeutlicht werden, dass der Ersatzneubau nur dann eine Errichtung darstellt, wenn die Neuherstellung über den Bestand hinausgeht. So wird vermieden, dass Instandhaltungsmaßnahmen unter den Begriff der Errichtung oder des Ersatzneubaus gefasst werden könnten.

In der Begriffsbestimmung des Ersatzneubaus sollte zudem klargestellt werden, dass auch dann noch ein Ersatzneubau vorliegt, wenn im Rahmen von kleinräumigen Verschwenkungen von der bestehenden Trasse abgewichen wird. Diese Verschwenkungen erfolgen häufig zu Gunsten von Anwohnerinteressen und rechtfertigen nicht, dass die für den Ersatzneubau geltenden Privilegierungen etwa im Hinblick auf die Bundesfachplanung nicht mehr greifen.

Schließlich sollten entsprechende Begriffsbestimmungen im EnWG aufgenommen werden, damit auch im Rahmen von Vorhaben, die nicht unter das NABEG fallen, Klarstellungen unmittelbar Anwendung finden können.

### c) Formulierungsvorschlag

#### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

*Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:*

1. „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ der **leistungserweiternde** Ausbau einer Leitung in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung, wobei die Bestandsleitung vom Grundsatz her fortbestehen soll; hierzu zählen auch

a) die Mitführung **einer zusätzlichen Leitung von zusätzlichen Seilsystemen** auf einem bestehenden Gestänge (Zubeseilung) und

b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein leistungsstärkeres Seilsystem **zur Verbesserung der Übertragungsleistung** (Umbeseilung);

**bauliche oder betriebliche Maßnahmen, die lediglich der Aufrechterhaltung des sicheren Leistungsbetriebs dienen, einschließlich des Austauschs von alten Anlagenteilen gegen nicht identische, aber betrieblich und funktionstechnisch vergleichbare neue Anlagenteile, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, stellen keine Erweiterungen der Leitung dar; entsprechendes gilt auch für noch nicht umgesetzte Maßnahmen, für die eine geltende Genehmigung**

**vorliegt. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die beim ursprünglichen Bau der Leitung nachweislich geplant gewesen sind,**

(...)

4. „Errichtung“ der Neubau einer Leitung einschließlich des **leistungsstärkeren** Ersatz- und Parallelneubaus im Sinne der Nummern 5 und 6,

5. „Ersatzneubau“ die Errichtung einer neuen, **leistungsstärkeren** Leitung in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung **oder als Parallelneubau**, wobei die Bestandsleitung ersetzt werden soll; die Errichtung erfolgt in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente und bei Erdkabeln die Kabel **überwiegend** in der Bestandstrasse befinden,

(...)

## **2. Zu Artikel 2 Nr. 5 – Gesetzliche Frist für Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG)**

### **a) Inhalt der Regelung**

Mit der Änderung des § 6 soll eine gesetzliche Frist eingeführt werden, innerhalb derer der Netzbetreiber die Bundesfachplanung für ein im BBPIG aufgenommenes Vorhaben beantragen muss. Die Frist kann auf einen begründeten Antrag des Netzbetreibers hin bis zu zwei Mal um jeweils sechs Monate verlängert werden. Insgesamt abweichende Fristen können im BBPIG vorgesehen werden.

### **b) Bewertung**

Der Vorschlag ist kritisch zu sehen. In der Vergangenheit hat die Bundesnetzagentur von der optionalen Möglichkeit einer Fristsetzung nicht Gebrauch gemacht. Vielmehr wurde die Planung der erforderlichen Bundesfachplanungsverfahren in Absprache mit der Bundesnetzagentur und entsprechend der Dringlichkeit nach den Netzentwicklungsplänen geplant und umgesetzt. Dennoch unterstellt der Vorschlag, dass die Antragseinreichung für die Bundesfachplanung durch die Netzbetreiber zumindest in Einzelfällen verzögert wird. Dabei trägt die Regelung nicht dem Umstand Rechnung, dass es durch die starre Frist zu Fehlallokationen der Ressourcen für die Planung und Umsetzung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen kommen kann.

### **c) Forderung**

Auf die Einführung einer gesetzlichen Frist zur Beantragung der Bundesfachplanung in § 6 NABEG sollte verzichtet werden.

### **3. Zu Artikel 2 Nr. 11 – Abschluss der Bundesfachplanung, Fristsetzung für Planfeststellungsantrag (§ 12 NABEG)**

#### **a) Inhalt der Regelung**

Nach dem Vorschlag zu Absatz 2 Nr. 4 wird die Bundesnetzagentur verpflichtet, dem Netzbetreiber eine Frist zur Beantragung der Planfeststellung der Leitung zu setzen.

#### **b) Bewertung**

Der Vorschlag ist kritisch zu sehen. Er unterstellt, dass die Antragseinreichung für die Bundesfachplanung durch die Netzbetreiber zumindest in Einzelfällen verzögert wird.

#### **c) Forderung**

Auf die Notwendigkeit einer Fristsetzung durch die Bundesnetzagentur zur Beantragung der Planfeststellung nach Abschluss der Bundesfachplanung sollte verzichtet werden.

### **4. Zu Artikel 2 Nr. 23 – Projektmanager als Qualitätsmanager (§ 29 NABEG)**

#### **a) Inhalt der Regelung**

Der Änderungsvorschlag entspricht dem Vorschlag zu § 43g EnWG: Projektmanager als „Qualitätsmanager“.

#### **b) Bewertung und Formulierungsvorschlag**

Siehe oben zu § 43g EnWG.

### **5. Zu Artikel 2 Nr. 25 – Verbessertes Datenaustausch mit Behörden (§ 31 NABEG)**

#### **a) Inhalt der Regelung**

Der Regelungsvorschlag enthält einerseits Klarstellungen zu Behördenzuständigkeiten.

Zudem wird eine Verpflichtung für Behörden geschaffen, vorhandene und erforderliche Geodaten dem Vorhabenträger, den von ihm Beauftragten, der Bundesnetzagentur und den zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder zur Verfügung zu stellen.

#### **b) Bewertung**

Die vorgelegte Regelung ist ein begrüßenswerter erster Schritt. Weitere Überlegungen insbesondere im Bereich der Datenbeschaffung und Zurverfügungstellung in naturschutzfachlichen Fragen wären wünschenswert.

Eine Nutzbarmachung der Regelung für Planfeststellungsverfahren von Leitungsbauvorhaben außerhalb des NABEG (110 kV, Gasnetz) wäre ebenfalls wünschenswert.

## **6. Zu Artikel 2 Nr. 27 – Ergänzung der Vorschriften zu Zwangsgeldern (§ 34 NABEG)**

### **a) Inhalt der Regelung**

Die Möglichkeit, Zwangsgelder zu verhängen, wird auch auf gesetzliche Fristen nach dem NABEG erweitert. Hiervon umfasst ist beispielsweise die Frist zur Antragstellung auf Bundesfachplanung.

Die maximale Höhe der Zwangsgelder wird um den Faktor 40 auf zukünftig bis zu 10 Millionen Euro angehoben.

### **b) Bewertung**

Die Regelungen sind abzulehnen, da der Vorschlag unterstellt, dass die Antragseinreichung für die Bundesfachplanung durch die Netzbetreiber zumindest in Einzelfällen verzögert wird. Die Höhe der möglichen Zwangsgelder ist zudem unangemessen.

### **c) Forderung**

Auf die ergänzende Möglichkeit zur Verhängung erheblicher Zwangsgelder sollte verzichtet werden.

**Ansprechpartner:**

Thorsten Fritsch

Telefon: +49 30 300199-1519

thorsten.fritsch@bdew.de